



Ehrenordnung der Handwerkskammer Bremen

§ 1 Grundsätze

1. Die Handwerkskammer kann verdiente Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen auszeichnen.
2. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich aufgrund eines zu begründenden Antrags an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung der Handwerkskammer Bremen. Die Ehrungen erfolgen in der nachfolgend bestimmten Form und liegen im Ermessen der Kammer. Der Vorstand der Kammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
3. Die Kosten der Ehrungen trägt die Handwerkskammer.

§ 2 Arten der Ehrung

- Glückwunschscheiben,
- Arbeitnehmerjubiläen,
- Betriebsjubiläen,
- Berufsjubiläen,
- Ehrenmeisterbrief,
- Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen,
- Ehrenmitgliedschaft,
- Ehrenring des Bremischen Handwerks

§ 3 Glückwunschscheiben

1. Amtierende Ehrenamtsträger/innen (Mitglieder des Vorstands und der Vollversammlung der Handwerkskammer, Kreishandwerksmeister und Obermeister) erhalten jährlich zum Geburtstag ein Glückwunschscheiben.
2. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Ehrenamtsträger/-innen erhalten jährlich zum Geburtstag ein Glückwunschscheiben.
3. Alle weiteren ausgeschiedenen Ehrenamtsträger (Mitglieder der Vollversammlung und Kreishandwerksmeister) erhalten bei langjähriger besonders verdienstvoller ehrenamtlicher Tätigkeit, beginnend mit dem 50. Lebensjahr, zu runden Geburtstagen ein Glückwunschscheiben. In besonderen Fällen kann dem Jubilar/der Jubilarin außerdem ein Präsent überreicht werden.

§ 4 Arbeitnehmerjubiläen

1. Die Ehrenurkunde für Arbeitnehmer kann an Mitarbeiter/-innen anlässlich einer mindestens 25-, 40- oder 50jährigen ununterbrochenen pflichttreuen Tätigkeit im gleichen Handwerksbetrieb verliehen werden, wobei ein zwischenzeitlicher Inhaberwechsel ohne Belang ist. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter/-innen des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Handwerksorganisation.

2. Die Verleihung der Ehrenurkunde für Arbeitnehmer/-innen erfolgt in der Regel nur auf besonderen Antrag des Vorstandes einer Innung, einer Kreishandwerkerschaft, der Handwerkskammer oder des in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhabers.
3. Die Übergabe der Ehrenurkunde erfolgt in der Regel durch den Kreishandwerksmeister oder den Obermeister der entsprechenden Innung oder einen Vertreter der Handwerkskammer.

§ 5 Betriebsjubiläen

1. Die Verleihung von Ehrenurkunden an Selbständige ist zulässig bei einer 25jährigen oder einer hiervon mehrfachen selbständigen Tätigkeit.
2. Die Verleihung der Ehrenurkunde für Betriebsjubiläen erfolgt in der Regel nur auf besonderen Antrag des Vorstandes einer Innung, einer Kreishandwerkerschaft, der Handwerkskammer oder des in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhabers.
3. Die Übergabe der Ehrenurkunde erfolgt in der Regel durch den Kreishandwerksmeister oder den Obermeister der entsprechenden Innung oder, in besonderen Fällen, einen Vertreter der Handwerkskammer.

§ 6 Meisterjubiläen

1. Die Verleihung des silbernen/goldenen Meisterbriefes ist zulässig bei Nachweis besonderer Verdienste um das bremische Handwerk, sofern der Geehrte/die Geehrte seit mindestens 25/50 Jahren im Besitz eines handwerklichen Meisterbriefes ist.
2. Die Ehrung kann sowohl an selbständige Handwerker(innen) als auch angestellte Meister(innen) in Handwerksunternehmen vergeben werden.
3. Die Verleihung des silbernen/goldenen Meisterbriefes erfolgt in der Regel nur auf besonderen Antrag des Vorstandes einer Innung, einer Kreishandwerkerschaft, der Handwerkskammer oder des in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhabers.
4. Die Übergabe des silbernen Meisterbriefes erfolgt in der Regel durch den Kreishandwerksmeister oder den Obermeister der entsprechenden Innung oder einen Vertreter der Handwerkskammer.
5. Der Goldene Meisterbrief soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Handwerkskammer Bremen oder der zuständigen Kreishandwerkerschaft ausgehändigt werden. Die Übergabe des goldenen Meisterbriefes erfolgt im Allgemeinen durch den Präses oder den Vize-Präses. Ansonsten übergibt der Kreishandwerksmeister die Urkunde.

§ 7 Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen

1. Die Handwerkskammer Bremen verleiht an Personen (Abs. 3), die sich um das bremische Handwerk besondere Verdienste erworben haben, ein Ehrenzeichen, das die offizielle Bezeichnung „Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen“ trägt.
2. Das Ehrenzeichen hat eine etwa ovale Form, es ist 2,1 cm hoch und 1,9 cm breit. Das Gewicht beträgt 6 g; die Goldlegierung: 585; Motiv Vorderseite: Gewerbehaus, darunter das Handwerkszeichen; Rückseite: Stempel Bremen 585. Das Ehrenzeichen ist an einer Nadel befestigt.
3. Das Ehrenzeichen kann verliehen werden,
 - an Handwerksmeister/-innen, Betriebsinhaber und gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, wenn sie mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt in der Handwerksorganisation (z.B. als Kreishandwerksmeister, Obermeister, Mitglied des Vorstands oder der Vollversammlung der Handwerkskammer etc.) ausgeübt haben,
 - an Gesellen und weitere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, wenn diese während des gleichen Zeitraumes ehrenamtlich in der Handwerksorganisation (z.B. als ordentliches Mitglied der Vollversammlung, Mitglied eines Kammerausschusses, Beisitzer in Gesellen- bzw. Meisterprüfungsausschüssen etc.) tätig gewesen sind,
 - an hauptamtliche Mitarbeiter/-innen für eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Dienste der Handwerkskammer, einer Kreishandwerkerschaften oder einer Innung,
 - an dem Handwerk nicht zugehörige Personen (z.B. Beamte senatorischer Dienststellen, Vertreter anderer Kammern usw.), wenn sie in Ausübung ihrer amtlichen oder nichtamtlichen Tätigkeit den Belangen des Handwerks in besonderem Maße Rechnung getragen haben.

Darüber hinaus müssen sich die zu Ehrenden in ihrem Ehrenamt bzw. ihrer Tätigkeit durch besondere Aktivität und Einsatzfreude ausgezeichnet haben.

4. Im Allgemeinen sollen nur solche Personen ausgezeichnet werden die aus ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit ausgeschieden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen - insbesondere von der Mindestdauer der jeweiligen Tätigkeit - abgewichen werden. Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.
5. Das goldene Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen überreicht der Präses oder der Vize-Präses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Handwerkskammer Bremen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Handwerkskammer kann auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, die sich über mindestens 15 Jahre in einem Organ der Handwerkskammer hervorragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied dieses Organs ernennen. Über diese Ehrung entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Ehrenring des Bremischen Handwerks

1. Der Ehrenring des bremischen Handwerks besteht aus 750/000 Gold (Gelb- oder Weißgold). Er trägt in der Mitte die Abbildung der Vorderansicht des Gewerbehäuses entweder plastisch herausgearbeitet in Gold (nicht als einfache Flachgravur) oder alternativ in Stein graviert (erhaben oder vertieft). Der Ringkopf trägt die Worte "Handwerkskammer Bremen". Die Seitenteile sind links und rechts mit dem Handwerkszeichen und dem Bremer Schlüssel verziert. Ferner trägt der Ring die Worte: "Für besondere Verdienste", den Namen der zu ehrenden Person und das Datum der Verleihung. Es können auch die Initialen der zu ehrenden Person im Ringkopf zusätzlich eingearbeitet werden.
2. Mit dem Ehrenring des bremischen Handwerks dürfen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die sich in einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit in den Organen der Handwerkskammer Bremen besondere Verdienste um das gesamte bremische Handwerk erworben und damit in besonderem Maße zur Hebung des Ansehens, der wirtschaftlichen Stabilität und der Leistungsfähigkeit des Handwerks im Lande Bremen beigetragen haben.
3. Über die Verleihung des Ehrenringes des bremischen Handwerks entscheidet allein der Vorstand der Handwerkskammer Bremen. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
4. Den Ehrenring des Bremischen Handwerks überreicht der Präses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Handwerks.

§ 10 Veröffentlichung

Alle Ehrungen nach den §§ 3 - 9 werden im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Bremen bekannt gegeben, sofern der/die Geehrte sein/ihr Einverständnis damit erklärt. Darüber hinaus ist bei allen Ehrungen durch eigene Presseinformationen der Kammer anzustreben, dass die örtliche Tagespresse darüber berichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung der Vollversammlung am 11.12.2012 in Kraft.

Die vorstehende Ehrenordnung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen auf ihrer Sitzung am 11. Dezember 2012 einstimmig beschlossen.

Bremen, 13. Dezember 2012

gez. Feldmann
Präses

gez. Mertsch
Hauptgeschäftsführer